

Marktgemeinde Kaindorf



GZ: 131/9-20/2025 Kaindorf, am 10.03.2025

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Umbau beim bestehenden Dachgeschoß, Errichtung eines Carports, eines Flugdachs, einer Terrasse und einer Einfriedung

Mit der Eingabe vom 26.02.2025 hat Dipl.-Ing. Gruber Wolfgang, Bergengasse 6/3/6, 1220 Wien um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr. 1141/3, EZ 753 KG Kaindorf angesucht.

Die Verhandlung wird mit Ortsaugenschein für mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle 8224 Kaindorf, Kaindorf 319 um anberaumt.

Donnerstag, den 27.03.2025 ca. 14:00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBI. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des 26 ξ Abs. 1 BauG idaF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.